

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Detmold



**Gültig ab
01.01.2027**

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Detmold

Inhalt

1.	Vorwort	2
2.	Allgemeine Förderrichtlinien	3
3.	Ferienangebote	6
3.1	Ferienspiele	6
3.2	Ferienaktionen.....	7
4	Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	7
5	Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie sachlicher Ausstattung.....	9
6	Bildungs- und Schulungsveranstaltungen	10
6.1	Außerschulische Jugendbildung.....	10
6.2	Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen	11
6.3	Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen	12
7	Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen	13
7.1	Jugendfond	13
8	Anhang	15
8.1	Internationaler Jugendaustausch	15
8.2	Sozialraumbudget.....	15
8.3	Projekte zur Kinderarmutsprävention	16

1. Vorwort

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und hierfür bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereitzustellen und weiterzuentwickeln.

Seite | 2

Die Stadt Detmold unterstützt Kinder und Jugendliche darin, ihre Freizeit sinnvoll, selbstbestimmt und in Gemeinschaft zu gestalten. Ziel der Förderung ist es, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu stärken, Teilhabe zu ermöglichen und ihnen Bildungs- sowie Beteiligungschancen zu eröffnen.

Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und aktiv am gesellschaftlichen Leben in Detmold mitzuwirken.

Die freie Kinder- und Jugendarbeit – getragen von Verbänden, Initiativen, Gruppen, Kirchen und anderen Organisationen – leistet hierzu einen unverzichtbaren Beitrag. Ihre Arbeit ist in der praktischen Umsetzung zentral für eine vielfältige, lebendige und zukunftsfähige Jugendlandschaft in Detmold.

Kinder- und Jugendarbeit lebt von Vielfalt, Kontinuität und der stetigen Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen und Herausforderungen. Um diese Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln, unterstützt die Stadt Detmold als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe die Arbeit freier Träger durch Beratung, Kooperation und finanzielle Förderung im Rahmen dieser Richtlinien.

Diese Förderrichtlinien sollen Transparenz schaffen, Orientierung geben und die Antragstellung vereinfachen. Sie regeln, wer Fördermittel beantragen kann, welche Maßnahmen bezuschusst werden und wie die Förderung abgewickelt wird.

Bei Fragen rund um die Richtlinien, die Antragstellung oder die Abrechnung stehen die Mitarbeitenden des Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sportes gerne beratend zur Verfügung.

Stadt Detmold

Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Kinder- & Jugendförderung
Heldmanstraße 24
32756 Detmold

Tel.: 05231 977-184

Email: jugendfoerderung@detmold.de

Förderübersicht & Unterlagen



Die aktuellen Formulare für Anträge und Verwendungsnachweise erhalten Sie direkt beim Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sport. Alternativ können Sie diese auch über die Online-Plattform der Stadt Detmold abrufen – nutzen Sie hierfür einfach den oben stehenden QR-Code.



2. Allgemeine Förderrichtlinien

Die Stadt Detmold unterstützt die Arbeit von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, um jungen Menschen vielfältige Freizeit- und Bildungsangebote zu ermöglichen. Ziel ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu stärken, ihnen Teilhabe und Mitgestaltung zu ermöglichen und sie zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Grundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Richtlinien sind das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (KJFöG). Die Stadt Detmold fördert die Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinien.

Die Richtlinien regeln, wer Fördermittel beantragen kann, welche Maßnahmen gefördert werden und wie das Antragsverfahren abläuft. Sie sollen klare Orientierung bieten und die Antragstellung transparent und nachvollziehbar machen.

Die vollständigen Unterlagen müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen, damit über den Antrag entschieden werden kann.

Antragsberechtigt sind

- Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII,
- Detmolder Jugendverbände,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- weitere Träger, deren Zielsetzungen mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und diesen Richtlinien übereinstimmen.

Gefördert werden können Maßnahmen, die sich an

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren sowie
- junge Erwachsene über 21 und unter 27 Jahren richten,

sofern diese ihren Wohnsitz in Detmold haben.

Junge Menschen über 21 und unter 27 Jahren werden gefördert, wenn sie

- sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden,
- ein FSJ/FÖJ, den Bundesfreiwilligendienst oder einen vergleichbaren Dienst leisten oder
- arbeitslos sind.

Die Anträge sind schriftlich beim Fachbereich 2 – Jugend, Schule, Sport einzureichen und unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare zu stellen, sofern in den jeweiligen Einzelförderrichtlinien keine abweichenden Verfahren benannt sind.

Eine zusätzliche Förderung in besonders belasteten Situationen kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im pflichtgemäßen Ermessen gewährt werden.



Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausschluss von Förderungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

Seite | 4

- Jugendorganisationen politischer Parteien, schulische bzw. schulbezogene Angebote und offene Gruppen ohne feste Mitgliederstruktur und Satzung.
- Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen oder sportlichen Charakter haben und innerhalb der eigenen Zweckbestimmung des Trägers durchgeführt werden.
- Maßnahmen und Angebote, die überwiegend der Gewinnerzielung dienen oder keinen Bezug zu den Zielen der Kinder- und Jugendarbeit aufweisen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Über Art, Umfang und Höhe der Förderung entscheidet der Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sport-soweit in den jeweiligen Förderbereichen keine anderen Regelungen getroffen sind.

Die Träger sind verpflichtet:

- eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 74 Abs. 3 SGB VIII),
- mögliche Fördermittel Dritter (z. B. Kreis, Land, Bund, Stiftungen) vorrangig zu beantragen und im Antrag anzugeben,
- berechnete Teilnehmende auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hinzuweisen.

Die Förderung dient der Unterstützung der Maßnahme und erfolgt grundsätzlich nur anteilig. Eine Vollfinanzierung durch die Stadt Detmold ist ausgeschlossen.

Bei inklusionsbedingtem Betreuungsbedarf können zusätzliche Betreuungskräfte bis zu einem Betreuungsschlüssel von 1:1 mitgefördert werden, sofern der Bedarf nachgewiesen wird.

Weitere Zuschüsse aus Mitteln der Stadt Detmold sind grundsätzlich ausgeschlossen (Ausschluss der Doppelförderung).

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern in den jeweiligen Förderbereichen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Auf Antrag kann eine Vorschusszahlung in Höhe von bis zu 75 % des voraussichtlichen Zuschussbetrages gewährt werden.

Grundprinzipien der Förderung

Die geförderte Arbeit orientiert sich an den verbindlichen Leitprinzipien der Kinder- und Jugendförderung (§§ 4–7 KJFöG):

- Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung und Demokratiebildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen



- Inklusion und Teilhabe aller jungen Menschen

Diese Prinzipien sind bei jeder Maßnahme zu berücksichtigen.

Kinderschutz und erweitertes Führungszeugnis

Seite | 5 Alle Personen, die in geförderten Maßnahmen mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten – ob haupt- oder ehrenamtlich –, müssen ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Träger stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 72a SGB VIII) eingehalten werden. Durch den Träger ist eine Verpflichtungserklärung zum Kinderschutz vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Qualität und Zusammenarbeit

Zur Sicherung der Qualität verpflichten sich die geförderten Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Detmold, in den Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften sowie im Arbeitskreis Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.

Bei Veröffentlichungen, Pressemitteilungen oder öffentlichen Veranstaltungen ist auf die Förderung durch die Stadt Detmold hinzuweisen.

Prüfung und Nachweispflichten

Die Empfänger der Fördermittel sind verpflichtet, dem Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sport sowie der Rechnungsprüfung / Revision der Stadt Detmold ein Prüfrecht einzuräumen.

Sie müssen alle notwendigen Auskünfte geben und Belege, Bücher sowie Teilnehmenden-Listen so vorhalten, dass diese im Rahmen des Prüfrechts eingesehen werden können.

Das Prüfrecht besteht fünf Jahre ab dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Voraussetzungen zur Mittelverwendung

- Ein Verwendungsnachweis ist grundsätzlich bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen, sofern in den Einzelbestimmungen keine abweichenden oder zusätzlichen Nachweispflichten festgelegt sind.
- Erfolgt die Förderung nach Kopfpauschalen (pro teilnehmender bzw. betreuender Person und pro Tag), ist dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung des Teilnehmendenkreises der Detmolder Kinder beizufügen.
- Alle Fördermittel müssen im laufenden Haushaltsjahr verausgabt werden. Eine Übertragung in das Folgejahr ist nicht möglich.
- Zuschüsse unter 50 € werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Rückzahlung von Fördermitteln

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

- die Richtlinien der Kinder- und Jugendarbeit in Detmold nicht beachtet werden,
- der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wird,



- die Maßnahme oder der Zuschuss an einen anderen Träger übertragen wird,
- bei Antragstellung, Mittelabruf oder Verwendungsnachweis unwahre Angaben gemacht werden,
- Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid nicht erfüllt werden,
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß vorgelegt wird,
- die Gesamtförderung die tatsächlich entstandenen Kosten überschreitet und daher zu viel ausgezahlte Mittel anteilig zurückzufordern sind.

3. Ferienangebote

3.1 Ferienspiele

Ziel und Zweck:

Ferienspiele bieten Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahren ein abwechslungsreiches, betreutes Ferienprogramm im Stadtgebiet Detmold. Sie fördern Gemeinschaft, Kreativität, Bewegung und Selbstständigkeit – insbesondere für Familien, die in den Ferien nicht verreisen können. Die Angebote werden pädagogisch begleitet und sollen die Teilnehmenden altersgerecht in Planung und Gestaltung einbeziehen.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden mehrtägige Ferienangebote

- mit mindestens 8 Stunden Programmzeit pro Tag,
- über mindestens eine Ferienwoche,
- die ohne Übernachtung stattfinden.

Ausflüge sind möglich, sofern der Schwerpunkt der Maßnahme in Detmold liegt.

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Leitung ist volljährig und besitzt eine Juleica oder vergleichbare Qualifikation.
- Betreuungspersonen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- Teilnehmende müssen im Kalenderjahr mindestens 6 und höchstens 17 Jahre alt sein.
- Die Maßnahme findet überwiegend in Detmold statt.
- Die Zahl der teilnehmenden Kinder soll mindestens 8 betragen.
- Antragsberechtigt sind die in den allgemeinen Förderrichtlinien genannten Träger. Darüber hinaus können weitere Anbieter berücksichtigt werden, sofern ihre Angebote den Zielen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, pädagogisch begleitet werden und ein angemessener Eigenanteil erbracht wird.

Art und Höhe der Zuwendung:

Die Förderung erfolgt als Kopfpauschale:

→ 5 € pro Teilnehmendem und Betreuendem pro Tag



Weitere Regelungen:

- Die Förderung wird höchstens bis zur Höhe der nicht gedeckten Kosten gewährt.
- Betreuungsschlüssel:
 - Für je angefangene 8 bezuschusste Teilnehmende kann 1 Betreuungsperson gefördert werden.
 - Bei weniger als 16 Teilnehmenden werden min. 2 Betreuungspersonen anerkannt.

Seite | 7

3.2 Ferienaktionen

Ziel und Zweck:

Ferienaktionen sollen Kindern und Jugendlichen abwechslungsreiche, punktuelle Freizeitaktivitäten in den Ferien ermöglichen – etwa Sport-, Kreativ- oder Naturangebote. Sie fördern soziale Begegnung und bieten neue Erfahrungen im Alltag.

Gegenstand der Förderung:

- Einzelaktionen (z. B. Klettern, Basteln, Kanutour, Theaterworkshop etc.) in den Ferienzeiten mit einer Dauer von min. 3 Stunden.

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Aktion findet in den Schulferien statt.
- Angebote stehen grundsätzlich allen interessierten Kindern offen.
- Die Leitung ist volljährig und besitzt eine Juleica oder vergleichbare Qualifikation.
- Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei min. 8 Teilnehmenden und 1 Betreuungsperson
- Antragsberechtigt sind die in den allgemeinen Förderrichtlinien genannten Träger. Darüber hinaus können weitere Anbieter berücksichtigt werden, sofern ihre Angebote den Zielen der Kinder- und Jugendarbeit entsprechen, pädagogisch begleitet werden und ein angemessener Eigenanteil erbracht wird.

Art und Höhe der Zuwendung:

Ferienaktionen werden wie folgt gefördert:

	Zuschuss pro Tag
Bis 25 Kinder	50 €
Ab 25 Kinder	100 €

4 Förderung von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Ziel und Zweck:

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein zentraler Bestandteil der Jugendhilfe in Detmold. Sie bietet verlässliche Räume für Begegnung, Freizeit, Bildung, Beratung und Beteiligung. Ziel ist es, jungen Menschen Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Selbstständigkeit und persönlichen Entwicklung zu eröffnen.



Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis einschließlich 21 Jahren, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sozialem Status oder weltanschaulicher Orientierung.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen, die regelmäßig offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten.

Seite | 8

Die Förderung ist möglich für Jugendfreizeitstätten und vergleichbare Einrichtungen,

- die keine Betriebskostenförderung aus anderen städtischen Bereichen (z. B. Sport) erhalten und
- die nicht bereits vollständig über andere Förderwege (z. B. Weiterleitung von KJFP-Mitteln des Landes) finanziert werden.

Als Einrichtungen gelten Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die jungen Menschen regelmäßig als verlässliche, offene und niedrigschwellige Anlaufstelle zur Verfügung stehen. Einzelne Kurse, Gruppen-, Projekt- oder Veranstaltungsangebote ohne regelmäßigen offenen Bereich gelten nicht als Einrichtung im Sinne dieser Richtlinie.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Eine Förderung ist möglich, wenn:

- der Träger nach § 75 SGB VIII anerkannt ist,
- nach den Qualitätskriterien des jeweils gültigen Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) der Stadt Detmold gearbeitet wird,
- der Träger jährlich bis zum 31.01. einen teilstandardisierten Kurzbericht über das Vorjahr vorlegt,
- die Einrichtung aktiv am Arbeitskreis Kinder- und Jugendarbeit mitwirkt.

Art und Umfang der Förderung:

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den im KJFP festgelegten Standards und den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln. Bei der Bemessung werden berücksichtigt:

- eine Grundförderung für den regelmäßigen offenen Bereich (bei 2-wöchigen Angeboten wird der halbe Grundförderbetrag gezahlt)
- die wöchentlichen Gesamtöffnungszeiten (einschließlich Gruppen-, Kurs- und Projektangeboten),
- die Anzahl der Öffnungstage in der Woche
- die Anzahl der Angebote in Randzeiten (Abende, Wochenenden).



Einrichtungen OKJA	Berechnungsgrundlage	Pauschale
Grundförderung	je Einrichtung	3.000,00 €
Öffnungszeiten / Woche	je Stunde	750,00 €
Regelmäßige Öffnungstage / Woche	ab dem 2. Tag je Öffnungstag	500,00 €
Regelmäßige Angebote: Randzeiten (ab 19 Uhr, Wochenenden)	je Randzeit	500,00 €

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Verfahren:

- Der Antrag ist jeweils bis 01.03. des Jahres zu stellen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres.

5 Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie sachlicher Ausstattung

Ziel und Zweck:

Die Stadt Detmold unterstützt Jugendverbände, Jugendgruppen und weitere anerkannte Träger der Kinder- und Jugendarbeit bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Angebote nach §11 SGB VIII. Ziel ist die Stärkung nachhaltiger Strukturen, die Sicherstellung kontinuierlicher Angebote sowie die bedarfsgerechte Ausstattung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Gefördert werden insbesondere Organisationen, die durch selbstorganisierte, freiwillige und partizipative Angebote Räume für Freizeitgestaltung, demokratisches Lernen, Engagement und persönliche Entwicklung schaffen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- laufende Aufwendungen zur Unterstützung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit,
- Anschaffung von Sachmitteln mit unmittelbarem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere:
 - Spiel- und Freizeitmaterialien,
 - Werkraumausstattung,
 - Zelt- und Lagermaterial,
 - technische Geräte und elektronische Medien.

Nicht gefördert werden:

- Verbrauchsmaterialien,
- vereinstypische oder verwaltungsinterne Anschaffungen ohne Bezug zur Jugendarbeit,
- Anschaffungen, für die bereits eine Förderung über andere vertragliche Regelungen mit der Einrichtung besteht.



Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Jugendverbände und Jugendgruppen, die:

- Angebote nach §11 SGB VIII vorhalten,
- im Stadtgebiet Detmold tätig sind,
- über eine feste Organisationsstruktur mit demokratischer Willensbildung verfügen,
- eigenverantwortlich, selbstorganisiert und auf Dauer angelegt arbeiten.

Seite | 10

Von der Förderung ausgeschlossen sind Sportvereine, Sportverbände und deren Jugendorganisationen sowie Jugendfeuerwehren.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Tätigkeit in Detmold,
- Mitgliederzahl des Jugendverbands im Alter von 6 bis 21 Jahren (Stichtag 31.12. des Vorjahres) aus Detmold,
- kurze Beschreibung der geplanten Verwendung,
- Kostenübersicht bei beantragten Anschaffungen.

Einzelanschaffungen dürfen maximal 800 € netto betragen.

Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als jährliche Struktur- und Sachmittelpauschale, gestaffelt nach der Anzahl aktiver Mitglieder im Alter von 6 bis 21 Jahren:

- | | |
|---------------------------|---------|
| • bis 49 Mitglieder: | 250 € |
| • 50 bis 99 Mitglieder: | 500 € |
| • 100 bis 149 Mitglieder: | 1.000 € |
| • Ab 150 Mitgliedern: | 2.500 € |

6 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen

6.1 Außerschulische Jugendbildung

Ziel und Zweck:

Damit Lernen gelingt, brauchen Kinder und Jugendliche Gelegenheiten, Inhalte selbst auszuprobieren und im Alltag anzuwenden. Deshalb stehen bei Jugendbildungsangeboten der Bildungsaspekt und der Kompetenzerwerb im Mittelpunkt – nicht der freizeitpädagogische Teil.

Die außerschulische Jugendbildung unterstützt junge Menschen dabei, Wissen, Werte und soziale Kompetenzen außerhalb von Schule und Ausbildung zu entwickeln. Sie stärkt die Persönlichkeit, fördert kritisches Denken und macht gesellschaftliche Teilhabe möglich.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Seminare, Workshops, Projektstage oder Kurse zu Themen wie:

- Demokratie und Beteiligung
- Medienkompetenz



- Nachhaltigkeit und Umwelt
- Diversität und Inklusion
- Prävention (z. B. Gewalt, Sucht, Gesundheit)
- Soziale Verantwortung

Seite | 11 Die Angebote müssen einen klaren Bildungsbezug haben.

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Mindestens 8 Teilnehmende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren.
- Ein pädagogisches Konzept und eine qualifizierte Leitung sind erforderlich.
- Mindestdauer:
 - eintägige Angebote: mind. 3 Stunden
 - mehrtägige Angebote: mind. 2 Stunden pro Tag.
- Keine Förderung für parteipolitische, rein religiöse oder ausschließlich sportliche Veranstaltungen.

Art und Höhe der Zuwendung:

- Zuschuss bis zu 75 % der anerkannten Gesamtkosten, maximal 200 € pro Maßnahme.
- Zusätzlich können Referent*innenhonorare bis zu 200 € gefördert werden.

6.2 Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Ziel und Zweck:

Qualifizierte Ehrenamtliche sind ein wesentlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit in Detmold. Mit der Förderung ihrer Aus- und Fortbildung soll die Qualität, Sicherheit und Verlässlichkeit der Angebote gestärkt werden. Die Schulungen vermitteln pädagogische, rechtliche und organisatorische Grundlagen, fördern die Handlungssicherheit der Ehrenamtlichen und tragen zur Stärkung der Jugendverbandsarbeit sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit bei.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden

- Ausbildungen zur Erlangung der Jugendleiter*innen-Card (Juleica)
- Verlängerungen bestehender Juleica

Förderfähig sind Teilnahmegebühren inklusive notwendiger Materialien oder Prüfungsgebühren.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Förderberechtigt sind

- Ehrenamtliche, die Mitglied in einem Detmolder Verein oder Jugendverband sind,
- Ehrenamtliche der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Detmold,
- sofern die Qualifikation unmittelbar der Kinder- und Jugendarbeit in Detmold zugutekommt.



Die Teilnahme muss durch den Träger bestätigt werden.

Art und Umfang der Förderung:

- Juleica (Erwerb oder Verlängerung):
bis zu 80 % der anerkannten Kosten, maximal 100 € pro Person.

Seite | 12

Verfahren:

- Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sport einzureichen.
Er umfasst:
 - Angaben zur Person,
 - Nachweis der Zugehörigkeit zu einem Detmolder Träger
 - Kursbeschreibung
 - Kostenübersicht
- Nach Abschluss ist ein Verwendungsnachweis mit
 - Teilnahmebestätigung
 - Originalbeleg/Rechnung
 - einzureichen.
- Die Förderung wird nach Prüfung ausgezahlt.

6.3 Weitere Qualifizierung von Ehrenamtlichen

Ziel und Zweck:

Diese Förderung unterstützt Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit dabei, notwendige Zusatzqualifikationen zu erwerben, die ihre Tätigkeit sicherer und professioneller machen. Sie ergänzt die Förderung der Juleica- und Übungsleiter-C-Ausbildungen und stärkt damit die Qualität und Verlässlichkeit der Jugendarbeit in Detmold.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden auf Einzelantrag:

- Erste-Hilfe-Kurse zum Erwerb oder zur Verlängerung der Juleica
- Ausbildung zum Rettungsschwimmabzeichen Silber einschließlich Prüfungsgebühren

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die antragstellende Person besitzt eine Juleica oder befindet sich im Erwerbs- bzw. Verlängerungsverfahren.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss durch den jeweiligen Träger schriftlich bestätigt werden.
- Die Qualifikation dient unmittelbar der Kinder- und Jugendarbeit in Detmold.

Art und Umfang der Förderung:

- Es werden 100 % der notwendigen und angemessenen Kurskosten übernommen.
- Förderfähig sind Teilnahmegebühren, Prüfungsgebühren und erforderliche Materialien.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel.



7 Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen

7.1 Jugendfond

Ziel und Zweck:

Die Stadt Detmold unterstützt mit einem Jugendfonds selbstinitiierte Projekte, Veranstaltungen und Aktionen von Kindern und Jugendlichen. Gefördert werden Vorhaben, die Eigeninitiative, Jugendbeteiligung und gesellschaftliche Teilhabe stärken sowie einen Beitrag zu Demokratie, Toleranz und Vielfalt leisten.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden insbesondere:

- Projekte, Aktionen und Veranstaltungen von Jugendgruppen oder Initiativen,
- kreative, kulturelle, soziale, sportbezogene oder gesellschaftliche Vorhaben,
- projektbezogene Sachkosten, Honorare, Raummieten, Materialien und Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht gefördert werden:

- konsumorientierte Einzelmaßnahmen ohne Projektcharakter,
- laufende Vereins- oder Verwaltungskosten,
- bereits anderweitig vollständig finanzierte Maßnahmen,
- parteipolitische oder kommerzielle Veranstaltungen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Abweichend von den allgemeinen Fördervoraussetzungen dieser Richtlinien können im Rahmen des Jugendfonds auch nicht verbandlich oder vereinsrechtlich organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

Antragsberechtigt sind Gruppen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren, die in Detmold wohnen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- gemeinschaftliche Antragstellung,
- eigenverantwortliche Planung, Organisation und Durchführung des Vorhabens durch die antragstellende Gruppe,
- Durchführung des Projekts, der Aktion oder Veranstaltung im Stadtgebiet Detmold,
- Kooperation mit einem Partner aus dem Stadtgebiet Detmold (z. B. Schule, Jugendtreff, Sportverein oder andere geeignete Einrichtung), der das Vorhaben begleitet, als Ansprechperson zur Verfügung fungiert und die ordnungsgemäße Mittelverwendung unterstützt,
- kurze Beschreibung des Vorhabens sowie Kostenübersicht.

Die Antragstellung ist ganzjährig formlos möglich.



Art und Höhe der Förderung:

- Die Förderung erfolgt als Projektzuschuss von bis zu 500 € pro Vorhaben.
- Die konkrete Förderhöhe richtet sich nach Umfang, Zielsetzung und Finanzierungsbedarf des Projekts.
- Über die Förderung entscheidet die Verwaltung nach Prüfung der formalen Voraussetzungen sowie der inhaltlichen Eignung des beantragten Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des Jugendfonds.
- Eine Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht.



8 Anhang

Im Anhang werden weitere Fördermöglichkeiten aufgeführt.

Diese Hinweise dienen ausschließlich der Information und sind nicht Bestandteil der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Detmold.

Seite | 15

Ein Anspruch auf Förderung nach diesen externen Programmen kann aus der Nennung im Anhang nicht abgeleitet werden.

8.1 Internationaler Jugendaustausch

Die Stadt Detmold unterstützt – vorbehaltlich der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel – Begegnungen von Jugendgruppen aus Detmold mit Gruppen aus Partner- und befreundeten Städten. Ziel ist es, internationale Erfahrungen zu ermöglichen und den Gedanken der Völkerverständigung sowie bestehende Städtepartnerschaften zu stärken.

Gefördert werden können Begegnungen von Jugendlichen unter 21 Jahren aus Detmolder Vereinen und Schulen. Die Programme sollen auf Gegenseitigkeit angelegt sein; eine private Unterbringung wird begrüßt. Die maximale Zahl zuschussberechtigter Teilnehmender und Begleitpersonen richtet sich nach Gruppengröße, bei erhöhtem Betreuungsbedarf sind Ausnahmen möglich.

Beratung und Antragstellung erfolgen direkt über das Team Europa | Internationale Zusammenarbeit der Stadt Detmold.¹

8.2 Sozialraumbudget

Ziel und Zweck

Mit dem Sozialraumbudget unterstützt die Stadt Detmold Projekte, Veranstaltungen und Anschaffungen, die die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im jeweiligen Sozialraum verbessern. Die Mittel sollen dort wirksam werden, wo sie gebraucht werden, und die Arbeit der lokalen Akteur*innen stärken.

Hinweis: Für diese Förderung gilt ein besonderes Antragsverfahren. Anträge werden in die zuständige Sozialraum-AG eingebracht, die die zentrale Rolle bei Beratung, fachlicher Bewertung und der Empfehlung zur Mittelvergabe übernimmt.

Gegenstand der Förderung:

Aus dem Sozialraumbudget können finanziert werden:

- sozialraumbezogene Projekte,
- Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Familien,
- notwendige Sachmittel, die unmittelbar der Arbeit im Sozialraum dienen.

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Anträge werden in der Sozialraum-AG gestellt.

¹ Weitere Infos unter: <https://www.detmold.de/stadtleben/gemeinschaft-und-soziales/europa-internationale-zusammenarbeit/europaeischer-austausch>



- Die Maßnahmen müssen einen klaren Nutzen für Kinder, Jugendliche oder Familien im Sozialraum haben.
- Die sozialraumbezogene Arbeitsgemeinschaft (SR-AG) muss dem Antrag zustimmen.

Art und Höhe der Zuwendung

- Die SR-AG entscheidet im Rahmen des jährlich bereitgestellten Budgets über Art und Höhe der Förderung.
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Bedarf und den verfügbaren Mitteln.
- Investitionskosten werden nur bis max. 800 € gefördert.
- Eine Förderung ist nur möglich, solange Budgetmittel vorhanden sind.
- Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Seite | 16

8.3 Projekte zur Kinderarmutsprävention

Ziel und Zweck

Die Stadt Detmold unterstützt Projekte, die die Chancen und Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen verbessern. Ziel der Förderung ist es, junge Menschen frühzeitig zu stärken und ihnen bessere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Bildung, Gesundheit und sozialen Teilhabe zu eröffnen. Die Projekte sollen sozialraumbezogen sein und die Lebensbedingungen junger Menschen dort verbessern, wo sie aufwachsen.

Hinweis: Für diese Förderung gilt ein besonderes Antragsverfahren. Anträge werden in die zuständige Sozialraum-AG eingebracht, die die zentrale Rolle bei Beratung, fachlicher Bewertung und der Empfehlung zur Mittelvergabe übernimmt.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte,

- die präventiv wirken,
- freiwillige Teilnahme ermöglichen,
- offen oder in Kooperation durchgeführt werden,
- niedrigschwellige Unterstützung bieten,
- den Sozialraum und die Teilhabemöglichkeiten benachteiligter Kinder und Jugendlicher stärken.

Gefördert werden notwendige Personal- und Sachkosten einschließlich Ausgaben für Vorbereitung, Durchführung, Öffentlichkeitsarbeit und Material.

Nicht gefördert werden Projekte, die überwiegend touristisch sind, hauptsächlich der Anschaffung von Materialien dienen oder nur der Schulung von Mitarbeitenden.

Zuwendungsvoraussetzungen:

Ein Projekt kann gefördert werden, wenn:

- es sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene nach SGB VIII richtet
- ein positives Votum der Sozialraum-AG vorliegt
- die Einhaltung von § 72a SGB VIII (erweiterte Führungszeugnisse) erklärt wird



- der Antragsteller im Stadtgebiet Detmold tätig ist
- folgende Einrichtungen Antragsteller sein können:
 - anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 75 SGB VIII),
 - Kitas und Schulen,
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - Jugendverbände entsprechend § 12 SGB VIII,
 - städtische Einrichtungen in Kooperation mit den oben genannten Trägern.

Nicht zulässig ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Bewilligung.

Art und Höhe der Zuwendung:

Die Förderung erfolgt als Projektförderung:

- Gefördert werden bis zu 100 % der Gesamtkosten.
- Die maximale Fördersumme beträgt 5.000 € pro Projekt. Höhere Beträge sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Die Finanzierung muss insgesamt gesichert sein.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht; die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Fachbereich Jugend, Schule, Sport

Heldmanstraße 24

32756 Detmold

www.detmold.de

